

Häufig gestellte Fragen zum Thema
IMPFFEN gegen das CORONA-VIRUS

1. Allgemeine Informationen

Wann ist eine Impfung gegen das CORONA-VIRUS möglich?

Gibt es eine bestimmte Reihenfolge, wer sich zuerst impfen lassen kann?

Bayern hat am 27.12.2020 mit den ersten Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus begonnen. Grundlage für die Priorisierung ist die [Coronavirus-Impfverordnung \(CoronalmpfV\), deren Überarbeitung](#) am 08.02.2021 in Kraft getreten ist. Sie folgt den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und berücksichtigt erste Erfahrungen aus der Impfkampagne. Außerdem regelt sie den Einsatz des kürzlich zugelassenen Impfstoffs von AstraZeneca, der von der STIKO aufgrund der derzeit verfügbaren Daten nur für Personen zwischen 18 und 64 Jahren empfohlen wird.

Die Impf-Reihenfolge wird nicht geändert. Ein Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht auch weiterhin prioritär für Personen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Die CoronalmpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Hierzu gehören Personen über 80 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal in Alten- und Pflegeheimen und Personal in medizinischen Einrichtungen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko oder mit Kontakt zu besonders vulnerablen Patientengruppen.

Die zweite Gruppe umfasst Personen, die mit hoher Priorität geimpft werden. Das sind Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder eine Vorerkrankung haben, aufgrund derer ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Hierzu gehören Personen mit Trisomie 21, einer Demenz oder geistigen Behinderung sowie Personen nach einer Organtransplantation. Gemäß der überarbeiteten CoronalmpfV haben darüber hinaus nun auch folgende Personen mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung: Personen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen, mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, sowie Personen mit einer

schweren Lungenerkrankung wie COPD oder Mukoviszidose, schlecht eingestelltem Diabetes mellitus, ausgeprägter Adipositas (BMI über 40) oder chronischen Leber- oder Nierenerkrankungen.

Weitere Personengruppen, die mit hoher Priorität geimpft werden, sind beispielsweise Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßigen Patientenkontakt haben oder die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Zudem sieht die Überarbeitung der CoronaimpfV die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung nach ärztlicher Beurteilung für Schutzimpfungen mit hoher und erhöhter Priorität vor. Auch Personen mit schweren und seltenen Erkrankungen, die nicht in der CoronaimpfV aufgeführt sind, bei denen aber nach ärztlicher Beurteilung ein sehr hohes oder hohes bzw. erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei COVID-19 Erkrankung besteht, haben mit hoher bzw. erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Gemäß CoronaimpfV sind zur Ausstellung des erforderlichen ärztlichen Zeugnisses für diese Einzelfälle ausschließlich Einrichtungen berechtigt, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird hierfür in Kürze eine Bayerische Impfkommision am Klinikum der Universität München errichten. Die Bayerische Impfkommision soll – wie in der neuen CoronaimpfV des Bundesgesundheitsministeriums vorgesehen – sachgerechte und medizinisch fundierte Einzelfallentscheidungen zur Impf-Priorisierung treffen. Bürgerinnen und Bürger, die der Ansicht sind, ihre Erkrankung sei in der Verordnung nicht angemessen abgebildet, können hierzu einen Antrag stellen. Damit wird eine Lücke bei der Impf-Priorisierung geschlossen. Denn die CoronaimpfV benennt zwar zahlreiche Krankheitsbilder, die zu einer Impfung in der jeweiligen Priorisierungsstufe berechtigen. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Wie bekomme ich einen Termin?

Für eine Impfung müssen sich Bürgerinnen und Bürger an das Impfzentrum an ihrem Wohnsitz oder am Ort ihres ständigen Aufenthalts wenden. Das gilt selbst, wenn ein anderes Impfzentrum näher oder besser zu erreichen ist.

Hinweis: Alle Menschen über 80 Jahren mit Erstwohnsitz in Bayern wurden bzw. werden per Briefpost über die Corona-Impfung informiert. Die derzeit laufende Ansprache an diese Personen erfolgt über Briefpost, um hier einen sicheren und vertrauten Informationsträger anzubieten.

Es gibt aktuell drei Wege zur Vereinbarung eines Impftermins:

⇒ **Online-Anmeldung unter www.impfzentren.bayern (Impfportal).**

Zunächst melden Sie sich über das Registrierungssystem unter Angabe Ihrer für die Priorisierung notwendigen Daten, wie beispielsweise Alter und Berufsgruppe, zur Impfung an. Nachfolgend werden die registrierten Personen mit der aktuell höchsten Priorität entsprechend der Coronavirus-Impfverordnung, je nach Verfügbarkeit der Impftermine von dem für sie zuständigen Impfzentrum per SMS oder E-Mail zur persönlichen Terminbuchung eingeladen. Die Vergabe der Impftermine orientiert sich an der Zugehörigkeit zu der jeweils aufgerufenen Prioritätengruppe. So wird sichergestellt, dass immer die besonders gefährdeten Menschen zuerst geimpft werden.

Die Nutzer des Impfportals müssen sich nur einmal registrieren und werden automatisch per E-Mail oder SMS kontaktiert, sobald eine Impfung möglich ist. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Impfzentrum ist daher nicht erforderlich.

Nähere Informationen zum Impfportal siehe Seite 4!

⇒ **Terminvereinbarung über das für Ihren Landkreis zuständige Impfzentrum.**

PLZ-Suche nach der Hotline Ihres Impfzentrums:

<https://www.stmgp.bayern.de/impfzentrum-hotline-plz-suche>

Personen, die sich über die Telefon-Hotline des für sie zuständigen Impfzentrums haben registrieren lassen, werden zur Terminvereinbarung telefonisch kontaktiert und erhalten die Terminbestätigung mit den erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Aufklärungsbogen, per Post.

⇒ **Sie können auch die [bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117](tel:116117) kontaktieren.**

Die Hotline verbindet Sie direkt mit dem für Sie zuständigen Impfzentrum. Die Bundes-Hotline ist aktuell von 8:00 bis 22:00 Uhr an sieben Tagen in der Woche zu erreichen.

Zudem startet Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek eine besondere Aktion für die über 80-Jährigen: Das Gesundheitsministerium produziert für die Landkreise und kreisfreien Städte Postkarten und Umschläge, welche die Impfzentren vor Ort verteilen können. Die Seniorinnen und Senioren können auf der Karte ihren Namen, ihre Telefonnummer und ihre Postleitzahl vermerken und diese dann im beigefügten Umschlag kostenlos und mit einer Rückrufbitte an ihr Impfzentrum zurücksenden. Der Rückruf erfolgt durch die Hotline des Impfzentrums.

Hinweis:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Staatsminister Klaus Holetschek will auch Seniorinnen und Senioren berücksichtigen, die nicht in einem Alten- oder Pflegeheim wohnen, aber auch nicht mobil genug sind, um eigenständig ein Impfzentrum aufzusuchen. Deshalb soll das Thema Impfbusse forciert werden.

Wie läuft die Impfung ab?

Nach der Anmeldung im Impfzentrum erfolgt die Aufklärung über die Impfung. Eine Impfung findet zudem nur statt, wenn man vorher schriftlich eingewilligt hat. Nach der Impfung verbringt die geimpfte Person zur medizinischen Überwachung noch rund eine halbe Stunde in einem Beobachtungsraum. Im Anschluss kann die Heimfahrt angetreten werden.

Müssen die Impfintervalle eingehalten werden?

Ja, dieser Punkt aus der aktuellen STIKO-Empfehlung wird in der geänderten Verordnung nun konkret aufgegriffen. Um die Effektivität der Impfstoffe zu gewährleisten, sollen die empfohlenen Zeiträume zwischen Erst- und Zweitimpfung eingehalten werden. Für den Impfstoff von BioNTech sind das 3 bis 6 Wochen, für Moderna 4 bis 6 Wochen und für AstraZeneca 9 bis 12 Wochen.

Was kostet die Impfung?

Die Impfung in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos – unabhängig vom Versicherungsstatus.

Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen, gemeinsam mit der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung, die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

Ist vor der Impfung ein Coronatest notwendig?

Es ist nicht notwendig, vor einer COVID-19-Impfung das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder (unerkannt) durchgemachten SARS-CoV-2 Infektion labordiagnostisch auszuschließen. Nach den bisher vorliegenden Daten gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Impfung in diesen Fällen eine Gefährdung darstellt.

Aufgrund der anzunehmenden Immunität nach durchgemachter Infektion, zur Vermeidung überschießender Nebenwirkungen und in Anbetracht des bestehenden Impfstoffmangels sollten ehemals an COVID-19 erkrankte Personen nach STIKO-Empfehlung im Regelfall etwa 6 Monate nach Genesung geimpft werden. Tritt nach Verabreichung der 1. Impfstoffdosis eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2 Infektion auf (positiver PCR-Test), sollte die Verabreichung der 2. Impfstoffdosis ebenfalls erst etwa 6 Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung erfolgen.

Kann man zwischen den unterschiedlichen Impfstoffen wählen, vorausgesetzt, es kommen für die Person mehrere Impfstoffe in Frage?

Grundsätzlich entscheidet der behandelnde Arzt im Rahmen der Verfügbarkeit sowie der Therapiefreiheit über die konkrete Durchführung der Impfung. Ergänzend hängt der eingesetzte Impfstoff natürlich auch vom Alter des Impflings ab, da die beiden zugelassenen mRNA-Impfstoffe (Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna) sowie der zugelassene Vektor-basierte Impfstoff (COVID-19 Vaccine AstraZeneca) für verschiedene Altersgruppen zugelassen sind. Der Impfstoff von AstraZeneca ist derzeit nur für Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren empfohlen, während der Impfstoff von BioNTech/Pfizer ab 16 Jahren und der Impfstoff von Moderna ab 18 Jahren zugelassen ist.

2. Fragen zum Impfportal

Welche Daten werden im Impfportal abgefragt?

Durch E-Mail-Adresse und die Auswahl eines persönlichen Passwortes legt man unter der Internetadresse www.impfzentren.bayern zunächst seinen eigenen Account an. Es folgt die Angabe persönlicher Daten zur Kontaktaufnahme. Einige weitere Fragen dienen dazu festzustellen, ob man einer besonderen Risikogruppe angehört (z.B. Daten zum Alter und Berufsgruppe und Vorerkrankungen). Durch diese kurze Anmeldung ist sichergestellt, dass alle Impfberechtigten rechtzeitig kontaktiert werden, wenn ihre Impfung geplant ist, und mit den Zugangsdaten dann ihr Termin vereinbart werden kann.

Kann eine E-Mail-Adresse mehrfach verwendet werden?

Für die Erfassung von sensiblen Daten im Internet wird eine so genannte 2-Faktor-Authentifizierung benötigt, d.h. jeder Nutzer muss 2 unterschiedliche Faktoren der Erreichbarkeit zu seiner eindeutigen Identifizierung angeben. Diese Faktoren sind:

1. E-Mail-Adresse: Pro E-Mail-Adresse können seit 12.02.2021 bis zu fünf Personen angemeldet werden.
2. Mobiltelefonnummer: Eine SMS dient als zweiter Faktor. Auch Mobiltelefonnummern können mehrfach verwendet werden (bitte beachten Sie das internationale Rufnummernformat mit +49 statt der führenden Null z.B. +491791234567 statt 0179/1234567). Sobald Sie einen Termin ausgemacht haben, müssen Sie diesen durch eine PIN freischalten, die Sie per SMS erhalten.

3. Taschenratgeber für Seniorinnen und Senioren

Einen „Taschenratgeber für Seniorinnen und Senioren“ finden Sie hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Flyer/BMG_Corona_Taschenratgeber_fuer_Seniorinnen_und_Senioren.pdf

4. Weiterführende Informationen

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Schnellsuche>
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsinfektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/covid_uebersicht.htm
- Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>
- Bundesministerium für Gesundheit
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Quellen zu den Punkten 1-4:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Schnellsuche> und <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-impfverordnung.html> (Stand Februar 2021)

5. Informationsseite Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Telefonische Info-Hotlines:

Bundesebene	
Bundesgesundheitsministerium	030 346 465 100
Unabhängige Patientenberatung Deutschlands	0800 0 11 77 22
Bayern	
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	09131 68085 101
"Corona-Hotline" der Bayerischen Staatsregierung	089 122 220

Quelle Punkt 5: <https://www.kvb.de/service/patienten/coronavirus-infektion/>